

Reglement über die Ersatzabgabe für fehlende Autoabstellplätze (Parkplatzersatzabgabe-Reglement)

der Einwohnergemeinde Münchenstein

vom 15. September 2009

Gestützt auf § 47 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, §106 und §107 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) des Kantons Basel-Landschaft vom 8. Januar 1998 erlässt die Gemeindeversammlung folgendes Reglement:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Das Reglement regelt den Umgang mit den gemäss dem RBG geforderten Abstellplätzen bei Bauvorhaben und Nutzungsänderungen, die auf dem Baugrundstück selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe nicht oder nur mit einem unverhältnismässig hohen Kostenaufwand erstellt werden können.

² Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

§ 2 Ersatzabgabe

¹ Wird die Erstellungspflicht für Abstellplätze nicht erfüllt, hat der Bauherr für jeden nicht erstellten Abstellplatz eine einmalige Ersatzabgabe von CHF 10'000.-- zu entrichten.

² Der Betrag von CHF 10'000.-- basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von 102,7 Punkten per Februar 2009 (Basis Dezember 2005 = 100 Punkte) und wird jährlich angepasst.

³ Der Betrag von CHF 10'000.-- stellt den Mindestbetrag dar und wird auch bei rückläufigem Index nicht unterschritten.

⁴ Die Bezahlung der Ersatzabgabe ergibt keinen Anspruch auf verfügbare öffentliche Abstellplätze.

§ 3 Antrag auf Ersatzabgabe

Eine Ersatzabgabe kann auf Antrag des Gemeinderates von der Baubewilligungsbehörde auch verfügt werden, wenn die Erstellung der erforderlichen Abstellplätze auf der eigenen Parzelle zwar möglich wäre, dies jedoch das Ortsbild oder die Siedlungsqualität beeinträchtigen würde.

§ 4 Zweckbindung der Ersatzabgabe

Die Ersatzabgaben sind zweckgebunden zu verwenden für das Erstellen, den Unterhalt und den Betrieb von öffentlichen Parkplätzen oder von privaten Parkplätzen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

§ 5 Rückerstattung

Die Ersatzabgaben können zinslos zurückgefordert werden, wenn:

- a) die notwendigen Abstellplätze innerhalb einer Frist von fünf Jahren nachträglich erstellt werden;
- b) das bewilligte Bauvorhaben mit Abstellplatzbedarf nicht realisiert wird oder die Baubewilligung erlischt;
- c) das mit der Ersatzabgabe belastete Objekt durch ein Elementarereignis oder Brand zerstört und nicht wieder aufgebaut wird.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

Münchenstein, den 15. September 2009

Für den Gemeinderat:

Der Präsident Die Verwalterin

Walter Banga Béatrice Grieder

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. 0069 vom 19.1.2010 genehmigt und rückwirkend per 1.1.2010 in Kraft gesetzt.